

Kreis Viersen darf nicht zum Selbstbedienungsladen der Städte werden!

An den Landtag von Nordrhein-Westfalen

z. K. an

1. Landesregierung
2. Mitglieder des Landtags aus dem Kreis Viersen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Viersen lehnt den Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) für den Wahlkreis Viersen II ab. Die Wahlkreiseinteilung soll stattdessen in der bisherigen Fassung beibehalten werden.

Der Kreistag Viersen fordert die Landesregierung und den Landtag daher auf festzustellen, dass:

1. die Menschen über ihren Wohnort mit den Füßen abgestimmt haben und Viersen I und Viersen II nur außerordentlich geringe, bis keine, Abweichungen zu verzeichnen haben, die nach § 13 Abs. 2 LWahlG keinerlei Änderungen der Wahlkreiszuschnitte bedürfen;
2. der ländliche Raum in Tönisvorst eine völlig andere Wählerstruktur aufweist als die Stadt Krefeld;
3. die spezifischen Herausforderungen und Themenfelder für den ländlichen Raum in der Stadt Tönisvorst nur wenige Schnittmengen mit denen der Stadt Krefeld aufweisen;
4. die Bedürfnisse des ländlichen Raumes in Tönisvorst gegenüber den dominierenden Wählern der Großstadt Krefeld nicht mehr zur Geltung kommen und der/die jeweilige Landtagsabgeordnete seinen Wahlkreis nicht mehr sachgerecht im Landtag vertreten kann;
5. die Politikverdrossenheit zunehmen wird, wenn die Wähler aufgrund der räumlichen und strukturellen Trennung keinen Bezug zu ihrem Direktwahlkandidaten haben, bzw. aufbauen können.

Begründung:

Mit dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) (DS 16/9794) soll der Wahlkreis Viersen II aufgeteilt werden. Die Stadt Tönisvorst soll ab der Landtagswahl 2017 an den neu gebildeten Wahlkreis Krefeld I – Viersen III angeschlossen werden. Mit dieser Neueinteilung will das NRW-Innenministerium die sinkenden Einwohnerzahlen der Stadt Krefeld und die damit verbundene unterschrittene Zahl der Mindesteinwohner je Wahlkreis ausgleichen. Während die Städte Krefeld und Duisburg bei ihren Einwohnerzahlen signifikante Abweichungen für die Aufstellung der Wahlkreiszuschnitte bei den nächsten Landtagswahlen ausweisen, hat der Kreis Viersen nur außerordentlich geringe Abweichungen zu verzeichnen, die nach § 13 Abs. 2 LWahlG keinerlei Änderungen der Wahlkreiszuschnitte bedürfen. Für die Wähler und Kommunalpolitiker im Kreis Viersen ist es daher nicht hinnehmbar, dass der ländliche Raum des Kreises Viersen als Ersatzteillager für schrumpfende Städte hinhalten muss. Nach den Ausführungen des Gesetzesentwurfes (DS 16/9794, S. 14) gleicht die Stadt Tönisvorst die Einwohner-Abweichung in Krefeld auf nahezu 0 % aus, während der Wahlkreis Viersen II von einem Überschuss von fast 13 % auf eine Abweichung von fast -10 % fällt. Ähnliche drastische Veränderungen gibt es nach diesem Entwurf nur noch für den ebenfalls ländlichen Wahlkreis Minden-Lübbecke II.

Stand 31.12.2013	alt	neu
47 Krefeld	- 22,9 %	- 0,7 %
47 Krefeld I - Viersen III (neu)		
52 Viersen II	+ 12,9 %	- 9,3 %

Daher sollten Änderungen in den Wahlkreisen zwischen den betroffenen Städten Krefeld und Duisburg erfolgen und nicht auf dem Rücken der Wähler im Kreis Viersen ausgetragen werden.